

tigen Briefwechseln H.s mit K. Löwith und R. Bultmann. – Auch durch seinen Anhang erweist sich K.s Werk als ein hilfreiches Arbeitsinstrument. Man findet dort für den fraglichen Zeitraum eine Liste der Vorlesungen und Seminare, die, anders als das Verzeichnis bei Richardson, nicht aus den Vorlesungsverzeichnissen, sondern aus den in der ersten Stunde angegebenen Titeln oder Inhaltsangaben geschöpft ist; dazu auch die öffentlichen Vorträge aus dieser Zeit. Der zweite Appendix referiert Dokumente zur Entstehungsgeschichte von SuZ in Form einer Chronik. Als dritter Anhang ist ein sehr hilfreiches genealogisches Glossar der Grundbegriffe H.s von 1915–1927 gegeben, das auch eine (Rück-)Übersetzungshilfe ist. Dazu kommen, neben der Bibliographie, mehrere Register: Personen und Sachen sowie je ein Register der griechischen und lateinischen Termini.

Man wird nur bedauern, daß dieses hervorragende Werk nicht in deutscher Sprache geschrieben wurde. Man muß die vielen (wörtlichen oder resumierenden) Zitate unveröffentlichter Texte H.s im Geiste erst ins Deutsche rückübersetzen, um zu verstehen, was gemeint ist, – und das gilt wohl nicht nur für den deutschsprachigen Leser. Eine Übersetzung ins Deutsche ist also sehr wünschenswert, – nicht nur für die Bequemlichkeit dieser Leser, sondern auch als unentbehrliche (Mit-)Grundlage für Übersetzungen in andere Sprachen.

G. HAEFFNER S. J.

ULMEN, GARY L., *Politischer Mehrwert*. Eine Studie über Max Weber und Carl Schmitt. Weinheim: VCH, Acta Humaniora 1991. 467 S.

Gleich zu Anfang sei es gesagt: Dieses Werk führt den Rezensenten in nicht geringe Verlegenheit. Einerseits weist es eine klare Gliederung auf, ist architektonisch als Triptychon ausgelegt („Die Antinomien des bürgerlichen Denkens“, „Politische Ökonomie und Politische Theologie“ und „Die Logik der politischen Existenz“), jeweils in drei Teile untergliedert und bündelt den Stoff in Titel, meist zwischen fünf bis sieben an der Zahl. Ein jeder birgt eine Fülle an interessanten Einzelheiten über beide Denker, Max Weber und Carl Schmitt, und geht einer kaum wiedergebbaren Zahl an Kontroversen und Einflüssen nach, welche beider Werke prägen und sich nicht nur auf den Königsweg der Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie der Neuzeit und Moderne beziehen. Zahlreiche Kapitel bilden Abhandlungen für sich und sind selbständig verwertbar. Auf die einzelnen Abhandlungen einzugehen, würde den Umfang einer Rezension sprengen.

Andererseits fällt es schwer, den roten Faden zu finden. Dem eiligeren Leser sei deshalb empfohlen, mit dem Schlußkapitel „Politischer Mehrwert“ (407ff.) zu beginnen. Nur auf diese Weise läßt sich das titanisch zu nennende Anliegen Ulmens (U.) würdigen, der mit der Literatur von diesseits und jenseits des Atlantiks intensiv vertraut ist. Auf die Skizzen der politischen und geistesgeschichtlichen Entwicklung läßt U. jeweils Max Weber und Carl Schmitt mit ihren je eigenen Vorschlägen antworten. U. selbst treibt sodann unter Auswertung der ja über C. Schmitt weitergegangenen Zeit mit eigenen Überlegungen die Anliegen Webers und Schmitts weiter. Soweit soll ein dem Leser hoffentlich hilfreicher Überblick über U.s Werk erst einmal reichen! Worum geht es aber inhaltlich? Auch hier will ich mich so kurz wie möglich fassen und auf drei Ebenen einen Bericht liefern. – Ein *erster* Strang begleitet durchgängig U.s Werk. Er läßt sich als sein Bemühen um eine neue „Politische Ökonomie“ benennen. An der Kritik der Politischen Ökonomie des 19. Jh.s hätten Marx, Weber und Schmitt gearbeitet. Eine neue Wissenschaft von der Beziehung zwischen Politik und Ökonomie sei vonnöten. U. behauptet, daß ein neues Erklärungsmodell sich bereits anbiete, dem nur deutlicher ans Tageslicht und ins Bewußtsein zu verhelfen sei. Richtig gesehen ist zweifellos, daß es von der Aufklärung an solche Modelle gab, nicht bloß ein einziges, und daß Weber sich selbst immer verpflichtet sah, die Auseinandersetzung mit den Schriften von Karl Marx zu suchen, dann aber über sie hinauszugehen versuchte; zutreffend ist auch, daß C. Schmitt die die Geschichte bewegende Beziehung nicht mehr im Entfaltungsprozeß ökonomischer Faktoren sehen konnte, sondern im Freund-Feind-Verhältnis, und damit ein neues „Paradigma“ zu entdecken meinte, angeregt durch die Schriften von François Perroux. Zuzugeben ist auch, daß die ökonomische Entwicklung und die aus ihr entstandene und eng verbundene

„ökologische Herausforderung“ eine neue, bislang so nicht geforderte Zuordnung von Politik, Wirtschaft und Recht erfordert. Es gehe darum, ein der wissenschaftlichen, technischen und industriellen Entwicklung angemessenes politisches System der Gesellschaft zu finden. Ich stimme zu. Ethisch-moralischer (welches Wortungesüß!) und industriell-technischer Fortschritt seien zu vermitteln (443) und in eine neue internationale Ordnung einzubringen (11). Die eher bescheiden zu nennende Weiterführung durch U. gegengewichtet seine Stärke der Beschreibung geschichtlicher Prozesse und gründet in seiner Schwäche als Prophet – doch wer wollte dies ihm vorwerfen! –, zum anderen aber auch in einer Verweigerung, die unverzichtbar zu stellende Frage und ihre Herausforderung durch eine schnelle Antwort zu entschärfen.

„Die Kritik des Legalitarismus setzt die Kritik der Politischen Ökonomie voraus und geht über sie hinaus“ (442). Dem Kapitalismus kam die Rechtsordnung als Sicherheit und Entlastung gewährende entgegen, eben weil sie dem Macht- und Einflußstreben keine inhaltliche Grenzen zog. Der Rechtsordnung gilt der *zweite* Strang. Es habe, so U., der zunehmende Verlust eines einheitlichen, material gefüllten Weltbildes und Wertgefüges zum Endstadium geleiteter Gerüste geführt. Um es in den Worten Webers auszudrücken, es löste Zweckrationalität die vereinheitlichende Wertrationalität ab, die Festschreibung auf Gehalte wich der nun nur noch einzig möglichen Verständigung über Verfahren, statt „Legitimität“ gelang nur noch die Berufung auf „Legalität“, ja diese allein konnte bloß noch als legitim betrachtet werden. Weber selbst, so U., machte darauf aufmerksam, daß die entleerten Formen sich geradezu anböten, mit allen möglichen Inhalten gefüllt zu werden, so daß sich über die Hintertür des Legalen höchst verschiedene Inhalte einschmuggelten und als legitime auszuweisen verstanden. Webers „Kritik des Legalitarismus“ bedeute, den Versuch zu kritisieren, „mit den Mitteln des Rechts das zu erreichen, was mit den Mitteln sozialer, ob nun marxistischer oder sonstiger Revolution nur schwer oder überhaupt nicht herbeigeführt werden kann“ (408). Das Recht werde in bestimmter Weise instrumentalisiert (408) und antiformale Tendenzen füllten den Formalismus wieder, Wertmaßstäbe drängen sich als objektive auf (410). Für C. Schmitt nun gehöre die Legalität zur okzidentalen Legitimitätsproblematik, sie verdanke sich dem Prozeß der Funktionalisierung und spiegele den Weg der politischen Verfassung ab, auf ein „absolutes“ Wertfundament zu verzichten. Schmitt stelle aber nicht wie Weber die beliebige Füllbarkeit heraus, sondern entdecke in der Form selbst, dem Gesetz selbst, das für den Rechtspositivisten Produkt der jeweiligen Mehrheit wäre, die inhaltliche Beigabe – gemäß dem von Schmitt an zentraler Stelle zitierten Ausspruch Lucien Laberthonnières – sei das Gesetz „la guerre“, eine Kriegserklärung, Legalität allein also sei eine Waffe im Bürgerkrieg (412 f., 417). Die Furcht vor den Exzessen der Exekutive habe den von der Legislative betriebenen Mißbrauch lange Zeit überdecken geholfen. Die Legislative sei der Feind! U.s Position gegenüber Weber läßt sich so umschreiben, daß er zwischen Rechtsformalismus und Rechtspositivismus genau unterschieden wissen will. Formalismus sei nicht mehr rückgängig zu machen, gehöre aber zum Recht selbst, das unverzichtbar sei. Im Anschluß an Schmitts Brandmarkung der formalen Instrumentarien als in Wahrheit gegen Werte gerichteter Waffen geht U. den durch Schmitt wie Hauriou vorgezeichneten Weg zurück, nämlich die Formen selbst in einer dem Menschen dienlicheren Weise auszustatten und in Verbindung zu setzen, in den Worten Hauriou, der „Legalität“ eine Superlegalität überzuordnen. Den Verfassungen seien als Form Grundrechte einzufügen, und das Institutionengefüge sei von der Gewaltenteilung her auszugestalten. „Loi“ habe zu „droit“ zu werden (418), so Schmitt, der von seinem dezisionistischen Ansatz abrückte, sein „konkretes Ordnungsdenken“ entwickelte, der persönlichen Entscheidung die unpersönliche Ordnung gegenüberstellte, gegenüber der Legislative allerdings die Judikative aufwertete und den Verdacht zurückwies, in neothomistische Nähe geraten zu sein (433). Gegenüber einem „Anything goes“ habe Schmitt es unternommen, die Plausibilität und Notwendigkeit unabänderlicher Normen, Verfahren, Institutionen aufzuweisen. Ob Schmitt nicht bloß geschickte Umbenennungen vornahm, „formale Strukturen“ nur „substantielle“ (422) nannte? Der *dritte* Strang läßt sich unter dem, ja auf den ersten

Blick, etwas rätselhaften Begriff des Mehrwerts fassen (377, Anm. 124). U. zufolge habe Schmitt eine Neubegründung der Jurisprudenz angestrebt, mit dem Ziel, „die europäische Identität jenseits ihrer Aufklärungskrankheiten zu definieren und auf diese Weise die westliche Kultur als ein universales Projekt wiederzubeleben“ (457). Wer sich an Schmitts (von U. nicht zitierten) Ausspruch von „Hamlet ist der Mehrwert der Tragödie“ erinnert, daß es eben sinnstiftende Akte gebe, die zugleich Lebensopfer seien, wird die Frage nach den Kosten und dem Gewinn solcher neuer-alter Fundamentierung nicht unterdrücken wollen.

Es hätte nichts geschadet, in den Titel oder Untertitel auch einen Hinweis auf M. Hauriou aufzunehmen, von dem Schmitt sich so vielfältig anregen ließ. U.s Stil verlangt dem Leser viel ab. Mäanderartig dringt U. in die Welt der beiden Denker vor und sieht sich immer wieder genötigt, weiter und weiter auszuholen. Die angerissenen Fragestellungen werden nicht immer zu einem Ergebnis geführt, welches sich „mitnehmen“ läßt. Oft scheint es, daß U., fast um dem Leser noch mehr zu bieten, statt eines abschließenden Resümées einen weiteren neuen Ausblick eröffnen will. Daß U. eine solide Kenntnis der Werke Webers und Schmitts voraussetzt, möge der Leser als Herausforderung zum eigenen Studium nehmen. Nur aufgrund dieser Voraussetzungen vermag U. zu besonderen Fragestellungen einen Kommentar zu liefern oder ein in deren Werken offengebliebenes Problem auf seine Weise zu entscheiden. Geduldige Leser sind U. zu wünschen. Sie werden reich belohnt werden.

N. BRIESKORN S. J.

RADBRUCH, GUSTAV, *Gesamtausgabe*. Hg. v. *Arthur Kaufmann*. Bd. 1 und 2: Rechtsphilosophie I und II. Bearbeitet von *Arthur Kaufmann*. Bd. 3: Rechtsphilosophie III. Bearbeitet von *Winfried Hassemer*. Heidelberg: Müller/Juristischer Verlag 1987/1993/1990. 646/629/343 S.

Gustav Radbruch (R.) wurde am 21. November 1878 in Lübeck geboren, Jurist, Rechtsphilosoph, Reichstagsabgeordneter 1920–1924, Reichsjustizminister (1921–1922 und 1923), Universitätsprofessor in Kiel und dann Heidelberg, im Mai 1933 aus dem Staatsdienst entlassen und im September 1945 wieder in sein Lehramt eingesetzt. Er starb am 23. November 1949. Ein kreativer Schriftsteller großen Fleißes, ein Anreger und Zeitdeuter war er, der „nicht nur und nicht in erster Linie Jurist war“ (Bd. 1, 9). Er widmete, ja opferte sein Leben dem Ziel, herauszuarbeiten, daß „Recht die Wirklichkeit (ist), die den Sinn hat der Gerechtigkeit zu dienen“. Erinnert sein Programm (Bd. 1, 26): „Es nicht besser haben zu wollen als andere“ nicht auch an Albert Schweitzers Verantwortungsethik und steht R.s Bedürfnis nach Bewährung nicht in inhaltlicher Nähe zu Gedanken Ernst Jüngers, dem Elitarismus, der Verantwortung für andere miteinschließt? Sie war gefragt, wenn auch nicht immer erwünscht. R. hatte bewußt den Spruch Albrecht Schaeffers in sein „Rechtsbrevier“ aufgenommen: „Die Menschen haben kein so inniges Bestreben wie das, unmenschlich zu sein, und das unter dem Vorgeben, gerecht, oder schlimmer, sachlich zu sein. Niemand war jemals sachlich, denn eine Sache ist eine Unmenschlichkeit; aber wenn ihr glaubt, sachlich sein zu müssen, werdet ihr unmenschlich – und dann seid ihr ganz Menschen.“ R. unterschlug nicht solche Erkenntnis und beleuchtete die Abgründe der Möglichkeiten menschlichen Lebens. Warner wollte er sein und entzog sich nicht der Stellungnahme. Seine Lebensnähe verbot es ihm, ein starres, wenn auch glasklares System zu errichten, er nahm die Widersprüche des Lebens zur Kenntnis und mußte folgerichtig Leonard Nelsons „System der philosophischen Rechtslehre und Politik“ (1924) in seiner Rezension von 1925 als „wohlgeschniegeltes System des Verf.“ karikieren (Bd. 1, 538).

R. wird nun eine Gesamtausgabe zuteil. 20 Bände sind mit Unterstützung der Robert-Bosch-Stiftung geplant. Als Herausgeber zeichnet *A. Kaufmann*, selbst noch Hörer R.s und ihm geistig verbunden, so daß nicht allein Respekt als Triebfeder dieser auf 7000 Seiten berechneten Gesamtausgabe dient. Doch trübt eine solche Hingabe den mittlerweile emeritierten Herausgeber nicht und beläßt ihm die innere Freiheit zu solchen Sätzen wie: „Man würde Radbruch schwerlich einen Dienst erweisen, wenn man alles, was er geschrieben hat, mit einem Hauch von Größe umgeben wollte“ (Bd. 1, 59). – Zum einen soll das schriftliche Werk R.s nun vollständig erfaßt, leichter zu-